

# kriens

## Reglement über die Schulergänzende Tagesstruktur und über private Tagesfamilien vermittelnde Institutionen



vom 14. Dezember 2023

### Synopse der Änderungen von der 1. Lesung zur 2. Lesung

Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2024

Erlass Nummer

0000

**Inhalt**

<b>I</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 Zweck .....	3
<b>II</b>	<b>Schulergänzende Tagesstruktur</b> .....	<b>3</b>
	Art. 2 Umfang .....	3
	Art. 3 Anspruchsberechtigung .....	3
	Art. 4 An- und Abmeldeverfahren .....	4
	Art. 5 Kosten für Erziehungsberechtigte .....	4
	Art. 6 Betreuungsschlüssel .....	4
	Art. 7 Personal .....	4
	Art. 8 Qualitätssicherung .....	5
<b>III</b>	<b>Tagesfamilie</b> .....	<b>5</b>
	Art. 9 Leistungsvereinbarungen .....	5
	Art. 10 Inhalt der Leistungsvereinbarungen .....	5
	Art. 11 Aufgaben des Vereins Tagesfamilie .....	5
	Art. 12 Beiträge der Erziehungsberechtigte .....	5
	Art. 13 Tageseltern .....	5
	Art. 14 Qualitätssicherung .....	5
<b>IV</b>	<b>Rechtspflege</b> .....	<b>6</b>
	Art. 15 Zuständige Behörde .....	6
	Art. 16 Rechtsmittel Schulergänzende Tagesstruktur .....	6
<b>V</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>6</b>

Der Einwohnerrat Kriens erlässt gestützt auf § 28 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung von Kriens (Nr. 0111), § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL 400a), § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SLR Nr. 405), § 1 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (SLR 75) und § 47 des Gemeindegesetzes (SRL 150) folgendes Reglement.

## I Einleitung

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Reglement regelt das Betreuungsangebot der Tagesfamilien und der Schulgängenden Tagesstruktur (SeT) ab drei Monaten bis Ende der obligatorischen Schulzeit.

<sup>2</sup> Es bezweckt insbesondere die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sowie beruflicher Aus- oder Weiterbildung.

<sup>3</sup> Das Reglement definiert über die kantonalen Gesetze und Verordnungen hinaus die Anforderungen an die Stadt Kriens als Trägerschaft, vertreten durch das Bildungs- und Kulturdepartement.

## II Schulgängende Tagesstruktur

### Art. 2 Umfang

<sup>1</sup> Die Volksschule Kriens bietet während den offiziellen Schulwochen allen Schülerinnen und Schülern eine Betreuung vor oder nach dem Unterricht an.

<sup>2</sup> Darüber hinaus bietet die Volksschule Kriens während den Fasnachts-, Oster- und Herbstferien sowie für drei Wochen der Sommerferien eine Betreuung an.

<sup>3</sup> ~~Das Angebot der Schulgängenden Tagesstruktur besteht aus vier Betreuungselementen:~~

- ~~a. Betreuungselement 1 von 07.00 – 08.00 Uhr~~
- ~~b. Betreuungselement 2 von 12.00 – 13.30 Uhr~~
- ~~c. Betreuungselement 3 von 13.30 – 15.30 Uhr~~
- ~~d. Betreuungselement 4 von 15.30 – 18.00 Uhr~~
- ~~e. Betreuung während den Schulferien von 08.00 – 17.30 Uhr~~

<sup>3</sup> An Wochenenden, nationalen und kommunalen Feiertagen und Feiertagsbrücken wird keine Betreuung angeboten.

### Art. 3 Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Die Schulgängende Tagesstruktur steht allen Schülerinnen und Schülern, welche in der Stadt Kriens ihren Aufenthalt haben, während der obligatorischen Schulzeit offen.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler innerhalb der obligatorischen Schulzeit mit Aufenthalt in der Stadt Kriens, die eine externe Schule besuchen, haben einen Rechtsanspruch, in der Schulgängenden Tagesstruktur der Volksschule Kriens betreut zu werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Schulgängende Tagesstruktur nach der von der Volksschule festgelegten und kommunizierten Anmeldefrist. Es wird eine Warteliste geführt.

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler von neu nach Kriens ziehenden Familien erhalten einen Platz auf der Warteliste, wenn die Betreuungselemente belegt sind.

#### Art. 4 An- und Abmeldeverfahren

<sup>1</sup> Alle Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der Anmeldefrist angemeldet werden, haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäss den angemeldeten Betreuungselementen.

<sup>2</sup> Anmeldungen nach der Anmeldefrist werden nur bei offenen Betreuungselementen berücksichtigt. Die Aufnahme richtet sich nach Eingang der Anmeldung.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung in eine bestimmte schulergänzende Tagesstruktur. Die Einteilung erfolgt analog der Schulhauszuteilung.

<sup>4</sup> Die Betreuungselemente können jederzeit von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden. Es besteht Kostenpflicht bis zum Kündigungstermin.

<sup>5</sup> Wenn Betreuungskosten länger als drei Monate nicht bezahlt werden, können die Betreuungselemente auf den nächsten Monat gekündigt werden.

#### Art. 5 Kosten für Erziehungsberechtigte

<sup>1</sup> Der Beitrag der Erziehungsberechtigten an den Betriebskosten beträgt maximal 30% der Tagesstruktur-Betriebskosten. Er orientiert sich an den Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern.

<sup>2</sup> Die Betreuungsgebühren der Erziehungsberechtigten richten sich nach dem steuerbaren Einkommen derer aktuellen rechtskräftigen Steuerveranlagung. Das steuerbare Einkommen definiert die Tarifstufe. Die Tarife sind im Anhang 2 der Verordnung über die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens (Nr. 2100) enthalten.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung der Tarifstufe ist das Rektorat berechtigt, unter Wahrung des Datenschutzes notwendige Daten beim Ressort Steuern jährlich einzusehen.

<sup>4</sup> Die Betreuungsgebühren werden monatlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.

<sup>5</sup> Ab Tarifstufe 4 wird für Geschwister ab dem zweiten Kind eine Reduktion von 1 Tarifstufe gewährt.

#### Art. 6 Betreuungsschlüssel

<sup>1</sup> Für 8 Schülerinnen und Schüler wird eine Betreuungsperson eingesetzt.

<sup>2</sup> Praktikantinnen und Praktikanten, Lernende oder Zivildienstleistende werden im Betreuungsschlüssel nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Stellenprozente für die Leitung, Administration und Organisation der pädagogischen und betrieblichen Arbeit muss angemessen berücksichtigt werden.

#### Art. 7 Personal

<sup>1</sup> Das Personal wird gemäss der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (SRL 75) vom Kanton Luzern angestellt.

<sup>2</sup> Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten werden von der Stadt Kriens privatrechtlich angestellt.

#### Art. 8 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung ist im pädagogischen Konzept, im Ernährungskonzept und im Hygienekonzept der Schulgängenden Tagesstruktur der Volksschule Kriens grundgelegt. Die Konzepte sind auf der Website der Volksschule Kriens einsehbar.

### III Tagesfamilie

#### Art. 9 Leistungsvereinbarungen

Die Stadt Kriens schliesst mit privaten Institutionen, welche Tagesfamilien für Kinder ab dem 3. Lebensmonat vermitteln, Leistungsvereinbarungen ab.

#### Art. 10 Inhalt der Leistungsvereinbarungen

Die Leistungsvereinbarungen haben insbesondere das An- und Abmeldeverfahren, die Beiträge der Erziehungsberechtigten, die erforderlichen fachlichen und sozialen Anforderungen an Tageseltern, die Zusammenarbeit sowie die finanzielle Unterstützung der Stadt Kriens gemäss den nachfolgenden Bestimmungen vorzusehen.

#### Art. 11 Aufgaben privater Institutionen

<sup>1</sup>Private Institutionen stellen Kontakte zwischen den Tageseltern und den Erziehungsberechtigten her.

<sup>2</sup>Sie schliessen entsprechende Betreuungsverträge mit den Tageseltern und Erziehungsberechtigten ab und stehen ihnen beratend zur Seite.

<sup>3</sup>Sie sichern die Aus- und Weiterbildung der Tageseltern.

#### Art. 12 Beiträge der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup>Die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach den Tarifen der privaten Institution. Sie sind auf deren Website zu veröffentlichen.

<sup>2</sup>Erziehungsberechtigten haben nach Massgabe des Reglements über die Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder (Nr. 5801) Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

#### Art. 13 Tageseltern

<sup>1</sup>Die Tageseltern verfügen über eine Grundbildung als Tagesmutter oder Tagesvater nach dem Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) oder eine gleichwertige Ausbildung.

<sup>2</sup> Die private Institution klärt die Eignung der Tageseltern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ab.

#### Art. 14 Qualitätssicherung

Die private Institution legt dem Bildungs- und Kulturdepartement den Jahresbericht, die Bilanz und Erfolgsrechnung, das Budget des Folgejahres und den Jahresabschluss inklusive Revisorenbericht zur Einsichtnahme vor. Die Unterlagen der Einstufung der Erziehungsberechtigten werden zwecks Überprüfung offengelegt.

## IV Rechtspflege

### Art. 15 Zuständige Behörde

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für den Erlass von Entscheiden gestützt auf dieses Reglement richtet sich für die schulergänzenden Tagesstrukturen nach der Verordnung über die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit für den Erlass von Entscheiden betreffend Tagesfamilien obliegt der Abteilung Familien-, Freizeit und Kulturdienste des Bildungs- und Kulturdepartements.

### Art. 16 Rechtsmittel Schulergänzende Tagesstruktur

Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Alle übrigen Entscheide können innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

## V Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am **1. August** 2024, vorbehältlich eines allfälligen Referendums, in Kraft.

Kriens, 25. April 2024

Armin Lisibach  
Präsident Einwohnerrat

Martin Mengis  
Stadtschreiber

ENTWURF

Tabelle der Änderungen des Reglements oder der Verordnung über xxx vom TT. Monat JJJJ

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	TT. Monat JJJJ	Art. xxx (evtl. Abs. xxx lit. xxx)	Wählen Sie ein Element aus.	bisherigen Text einfügen	000/JJJJ
2	TT. Monat JJJJ	Art. xxx (evtl. Abs. xxx lit. xxx)	Wählen Sie ein Element aus.	bisherigen Text einfügen	000/JJJJ
3	TT. Monat JJJJ	Art. xxx (evtl. Abs. xxx lit. xxx)	Wählen Sie ein Element aus.	bisherigen Text einfügen	000/JJJJ

ENTWURF